

Stand: Januar 2022

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1 Satz 1, 14 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten sowie alle Geschäfte zwischen dem Lieferanten und den mit uns verbundenen Unternehmen der CEAG AG, Bad Homburg v.d.H., soweit im Einzelfall keine besonderen Bedingungen vereinbart werden.
5. Für Bestellungen, deren Gegenstand die Erbringung einer Leistung sowie die Herstellung von Werkzeugen ist, gelten zusätzlich die Bestimmungen des der Bestellung beigefügten Werkzeughvertrages (separate Werkzeugbestellungen).

§ 2

Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unserer Bestellung unverzüglich schriftlich zu widersprechen, wenn er diese nicht annehmen kann bzw. will; anderenfalls kommt mit Zugang unserer Bestellung der Vertrag zu Stande.
2. Die der Bestellung beigefügte Produktspezifikation/Qualitätsanforderung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Die darin enthaltenen Anforderungen sowie die allgemeine Freiheit der bestellten Waren von sonstigen Mängeln und ihre Verwendbarkeit zum von uns vorausgesetzten Gebrauch gelten als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.
3. Soweit ein Abrufauftrag vereinbart ist, behalten wir uns Änderungen von Abrufmengen und Lieferfähigkeiten vor. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nur für die jeweils abgerufene Menge.
4. An Werkzeugen (auch solchen auf Grundlage eines Werkzeughvertrages), Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und

Stand: Januar 2022

Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Verpackungen

1. Die mit uns in separaten Konditionenvereinbarungen festgelegten Konditionen sind Grundlage der Bestellung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" (bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland "DDU – Delivered Duty Unpaid" Werk Ostbevern gemäß INCOTERMS 2000) einschl. Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten; sie ist in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung des Lieferanten gesondert auszuweisen.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und die in diesen Einkaufsbedingungen genannten weiteren Angaben enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
4. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersenden von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf ein Bankkonto des Lieferanten. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftliche vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen netto, innerhalb 30 Tagen mit 3 % Skonto, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Ist die Ware zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts nicht, nicht vollständig oder nicht in einem vertragsgemäßen Zustand eingetroffen, so beginnt das vereinbarte Zahlungsziel erst mit dem vollständigen Eintreffen der Ware bzw. der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes am Bestimmungsort. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Verrechnungsschecks (Datum des Poststempels) bzw. der Erteilung des Zahlungsauftrags bei unserer Bank erfüllt.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit, Rücktritt, Schadensersatz

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist ein Fixtermin im Sinne von § 323 Abs. 2 Ziffer 2 BGB; § 376 HGB gilt nicht. Soweit kein Liefertermin angegeben ist, gilt der

Stand: Januar 2022

nächstmögliche Liefertermin als vereinbart. Vorablieferungen sowie Mehr- und Mindermengen sind nur mit unserem vorherigen Einverständnis möglich. Daraus resultierende Mehrkosten sowie Kosten durch Eillieferungen auf Grund verspäteter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der geforderte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Eine Mahnung und Nachfristsetzung ist zur Auslösung des Verzuges bzw. vor Ausübung des Rücktrittsrechts nicht erforderlich.
5. Soweit nicht im Einzelfall eine höhere Vertragsstrafe vereinbart wurde, können wir für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschale Entschädigung von je 1 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises für den verspäteten Teil der Lieferung geltend machen. Durch diese Vertragsstrafe wird das Recht zum Rücktritt sowie das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht berührt, jedoch ist die Vertragsstrafe auf einen geltend gemachten höheren Schaden anzurechnen.
6. Der Ausschluss oder die Begrenzung unserer Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, durch vom Lieferanten verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen ist unwirksam.

§ 5

Lieferung, Abtretungsrecht, Eigentumsvorbehalt, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" (bei ausländischen Lieferanten bzw. Lieferung aus dem Ausland "DDU – Delivered Duty Unpaid" Werk Ostbevern gemäß INCOTERMS 2000) (Erfüllungsort) zu erfolgen. In diesem Fall geht das Versandrisiko der Lieferung zu Lasten des Lieferanten.
2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf uns mit der Auslieferung am Bestimmungsort über. Einen einfachen oder sonstigen Eigentumsvorbehalt (z. B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt) erkennen wir nicht an.
3. Bei Lieferung in ein Konsignationslager bei uns gelten die besonderen Vereinbarungen des Konsignationslagervertrages ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen.

Stand: Januar 2022

4. Jeder Lieferung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Liefereinheiten die gesamte Lieferung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein. Die Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden.
5. In allen Schriftstücken des Lieferanten (wie Lieferscheine, Versandpapiere und Rechnungen) sind für die bestellten/gelieferten Waren für den Bestell-, Rechnung- und Zahlungsverkehr in Maschinenschrift die mit uns vereinbarten Daten, insbesondere die Ident-, Bestell- und Lieferantenummer anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben. Wir streben an, den Bestell- und Rechnungverkehr weitgehend papierlos abzuwickeln. Der Lieferant ist deshalb nach Abstimmung mit uns verpflichtet, entsprechend übliche Datenaustauschformate sowie diesbezügliche Ordnungskriterien zu liefern.
6. Die Abtretung der gegen uns gerichteten Forderung ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine Zustimmung unseres kaufm. Leiters vorliegt.

§ 6

Bestimmungen der Richtlinie 2002/95/EG

Es werden nur noch Lieferungen akzeptiert, die zu 100% den Bestimmungen der Richtlinie 2002/95/EG und dem Elektroggesetz (RoHS/WEEE) entsprechen und somit auch das damit verbundene Verbot der Verwendung gewisser als gefährlich eingestufte Substanzen einhalten. Sollten die gelieferten Produkte diesen Vorschriften nicht entsprechen, liegt ein Mangel vor und wir behalten uns neben den nachstehend genannten Rechten in jedem Fall das Recht vor, die gesamte Menge oder Teil- bzw. Restmenge davon zum Gratisaustausch gegen der Richtlinie entsprechende Teile, oder zur vollumfänglichen Gutschrift zurückzusenden. Sollte der Mangel erst nach Verarbeitung oder durch unsere Kunden aufgedeckt werden, hat Lieferant den entstandenen Schaden voll zu ersetzen.

§ 7

Mängeluntersuchung, Mängelrechte

1. Wir sind nur verpflichtet, die Ware anhand der Lieferdokumente innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Identitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware beim Lieferanten eingeht. Im Übrigen ist § 377 HGB abgedungen.

Stand: Januar 2022

2. Für unsere Mängelrechte wegen nicht vertragsgemäß gelieferter Waren, Nach- bzw. Ersatzlieferungen oder Ersatzteile gilt die Verjährungsfrist des § 438 BGB. Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns ungekürzt zu. Beschränkungen, insbesondere der Ausschluss oder die Begrenzung von Mängelrechten – etwa auf Höchstbeträge –, sind unwirksam.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Lieferung.
4. Im Fall der Minderung oder des Rücktritts wird über die reklamierte Ware eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten zugeschickt. Sie gilt als von ihm anerkannt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Belastungsanzeige bzw. der Ware schriftlich widersprochen hat. Die betreffende Ware wird dem Lieferanten nach Rücksprache mit ihm entweder auf dessen Kosten und Risiko zurückgeschickt oder ihm für 20 Tage zur Abholung zur Verfügung gestellt.
5. Das Konto des Lieferanten wird mit dem Warenwert belastet. Gutschriftenanzeigen für reklamierte Waren und sonstige Warenrückgaben sind auf Anforderung unverzüglich zu leisten.

§ 8

Gesetzliche Bestimmungen, Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware den am jeweiligen Erfüllungsort für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Der Lieferant steht darüber hinaus dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware mustergerecht ist, frei ist von Rechten Dritter und ihr Vertrieb insbesondere auch nicht gegen bestehende gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte, Patentrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, etc.) von Dritten verstößt.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen und etwaige entstandene begründete Aufwendung zu ersetzen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Zur gerichtlichen Klärung einer behaupteten Rechtsverletzung sind wir nur verpflichtet, wenn der Lieferant die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten im Voraus zusagt und auf unsere Anforderung Sicherheit stellt.
3. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Stand: Januar 2022

§ 9

Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen pro Schadensfall (Personenschaden/Sachschaden)– pauschal – zu unterhalten und auf Verlangen die Deckung nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10

Sonstige Haftung

Die Haftung des Lieferanten umfasst auch den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden, der uns dadurch entsteht, dass wir die vom Lieferanten gelieferte Ware mit unseren Produkten verbinden/weiterverarbeiten, so dass durch Mangelhaftigkeit der Lieferung des Lieferanten das daraus hergestellte FRIWO-Produkt mangelhaft werden kann.

§ 11

Zuwendungen an Mitarbeiter

Dem Lieferanten ist es untersagt, unseren Mitarbeitern bzw. den Mitarbeitern von mit uns verbundenen Unternehmen irgendwelche Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Schadensersatzansprüche sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung bleiben vorbehalten.

§ 12

Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung ist Ostbevern.

Stand: Januar 2022

2. Das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Gerichtsstand ist Münster/Westfalen. Wir sind jedoch berechtigt, nach eigener Wahl auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.